

für den Regierungsbezirk Düsseldorf

191. Jahrgang

Ausgegeben in Düsseldorf, am 29. Oktober 2009

Nummer 43

**B. Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen
der Bezirksregierung**

Allgemeine Innere Verwaltung

- 456 Anerkennung einer Stiftung („Familie Franz Wirth Stiftung“). S. 381
- 457 Anerkennung einer Stiftung („Gemeinde-St. Josef-Traar Stiftung zur Förderung des Gemeindelebens“). S. 381
- 458 Erteilung einer Vermessungsgenehmigung (Dipl.-Ing. Bernd Weingart, Langenfeld). S. 382
- 459 Zurücknahme einer Vermessungsgenehmigung (Dipl.-Ing. Heinrich Kitzhöfer, Mönchengladbach). S. 382
- 460 Öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen der Stadt Grevenbroich und dem Rhein-Kreis Neuss über die Durchführung der Reisekostenabrechnungen für die Bediensteten der Stadt Grevenbroich durch den Rhein-Kreis Neuss. S. 382

Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft

- 461 Bekanntmachung über die Berichtigung der Rechtsbehelfsbelehrung und Auslegungsfrist für den Genehmigungsbescheid vom 30.09.2009 zur wesentlichen Änderung der Müll- und Klärschlammverbrennungsanlage Krefeld der Firma EGK Entsorgungsgesellschaft Krefeld GmbH & Co. KG, Parkstraße 234, 47829 Krefeld gemäß § 16 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG). S. 383
- 462 Antrag der Firma Isidro con Garcia GmbH, Konrad-Zuse-Straße 10, 42551 Velbert auf Erteilung einer Genehmigung nach § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG). S. 384

Sozialangelegenheiten

- 463 Staatliche Anerkennung von Rettungstaten Öffentliche Belobigung (Herr Matthias Grünewälder). S. 385
- 464 Neuordnung der Kirchengemeinden (Pfarrgemeinden) St. Jacobus, Hilden, St. Konrad von Parzham, Hilden, und St. Marien, Hilden sowie die Auflösung des Kirchengemeindeverbandes Hilden. S. 385
- 465 Errichtung des Kirchengemeindeverbandes Mönchengladbach-Süd. S. 386
- 466 Errichtung des Kirchengemeindeverbandes Nettetal. S. 386
- 467 Neuordnung der Kirchengemeinden (Pfarrgemeinden) St. Suitbertus und St. Ludgerus in Heiligenhaus. S. 387
- 468 Errichtung des Kirchengemeindeverbandes Grefrath. S. 388
- 469 Erweiterung des Kirchengemeindeverbandes Krefel-KempenNiersen. S. 388
- 470 Errichtung des Kirchengemeindeverbandes Willich. S. 389
- 471 Errichtung des Kirchengemeindeverbandes Brüggen/Niederkrüchten. S. 389

**C. Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen
anderer Behörden und Dienststellen**

- 472 Verlust eines Dienstausweises (PHK Gerhard Dreyer). S. 390
- 473 Aufgebot für ein Sparkassenbuch (Nr. 3 220 612 596). S. 390
- 474 Bekanntmachung des Haushaltsbeschlusses des Deichverbandes Bislich-Landesgrenze für das Haushaltsjahr 2008. S. 390

**B.
Verordnungen,
Verfügungen und Bekanntmachungen
der Bezirksregierung**

Allgemeine Innere Verwaltung

- 456 Anerkennung einer Stiftung**
(„Familie Franz Wirth Stiftung“)

Bezirksregierung
21.13-St. 1397

Düsseldorf, den 19. Oktober 2009

Die Bezirksregierung Düsseldorf hat die

„Familie Franz Wirth Stiftung“

mit Sitz in Oberhausen gemäß § 80 BGB in Verbindung mit § 2 StiftG NW anerkannt. Die Stiftung ist seit dem 12.10.2009 rechtsfähig.

Abl. Reg. Ddf. 2009 S. 381

- 457 Anerkennung einer Stiftung**

(„Gemeinde-St. Josef-Traar Stiftung zur Förderung des Gemeindelebens“)

Bezirksregierung
21.13-St. 1403 ki

Düsseldorf, den 19. Oktober 2009

Die Bezirksregierung Düsseldorf hat die

„Gemeinde-St. Josef-Traar Stiftung zur Förderung des Gemeindelebens“

mit Sitz in Krefeld gemäß § 80 BGB in Verbindung mit § 2 StiftG NW anerkannt. Die Stiftung ist seit dem 02.10.2009 rechtsfähig.

Abl. Reg. Ddf. 2009 S. 381

458 Erteilung einer Vermessungsgenehmigung
(Dipl.-Ing. Bernd Weingart, Langenfeld)

Bezirksregierung
31.03-2416

Düsseldorf, den 2. Oktober 2009

Ich habe dem Öffentlich bestellten Vermessungsingenieur

Dipl.-Ing. Bernd Weingart
Friedhofstraße 8
40764 Langenfeld

die Genehmigung erteilt, den

Staatlich geprüften Techniker Thomas Kahse
zur Mitwirkung bei Liegenschaftsvermessungen
heranzuziehen (Vermessungsgenehmigung II).

An die
Kreise und
kreisfreien Städte
als Katasterbehörden
des Regierungsbezirks

Abl. Reg. Ddf. 2009 S. 382

459 Zurücknahme einer Vermessungsgenehmigung
(Dipl.-Ing. Heinrich Kitzhöfer, Mönchengladbach)

Bezirksregierung
31.03.01-2416

Düsseldorf, den 2. Oktober 2009

Die dem Öffentlich bestellten Vermessungsingenieur

Dipl.-Ing. Heinrich Kitzhöfer
Luise-Vollmar-Straße 19
41065 Mönchengladbach

am 26.03.1982 erteilte Vermessungsgenehmigung II
für den

Vermessungstechniker Michael Schäffer
ist am 30.09.2009 erloschen.

An die
Kreise und
kreisfreien Städte
als Katasterbehörden
des Regierungsbezirks

Abl. Reg. Ddf. 2009 S. 382

460 Öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen der Stadt Grevenbroich und dem Rhein-Kreis Neuss über die Durchführung der Reisekostenabrechnungen für die Bediensteten der Stadt Grevenbroich durch den Rhein-Kreis Neuss

Bezirksregierung
31.01.01.02/13

Düsseldorf, den 14. Oktober 2009

Zwischen der Stadt Grevenbroich und dem Rhein-Kreis Neuss wird gemäß §§ 23 ff. des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GKG) – SGV NRW 202 – folgende öffentlich-rechtliche Vereinbarung geschlossen:

§ 1

Der Rhein-Kreis Neuss führt im Auftrag und Namen der Stadt Grevenbroich die Bearbeitung aller ab dem Zeitpunkt der Wirksamkeit dieser Vereinbarung bei der Stadt Grevenbroich eingehenden Reisekostenanträge der Bediensteten der Stadt Grevenbroich durch.

§ 2

Die Kosten für die Aufgabendurchführung werden dem Rhein-Kreis Neuss von der Stadt Grevenbroich mit einer Fallpauschale erstattet.

Die Fallpauschale beträgt 15,00 Euro pro bearbeitetem Reisekostenantrag.

Sollte der Kreis zur Umsatzsteuer herangezogen werden, wird diese der Stadt Grevenbroich zusätzlich in Rechnung gestellt. Dies gilt auch für eine evtl. rückwirkende Heranziehung durch die Finanzverwaltung im Rahmen einer Betriebsprüfung.

Der Rhein-Kreis Neuss erstellt bis zum 15.11. (Stichtag) eines Jahres eine Rechnung über den im laufenden Jahr angefallenen Erstattungsbetrag. Die nach diesem Stichtag bearbeiteten Anträge werden in der Folgeperiode abgerechnet.

Die Überweisung des Rechnungsbetrages an den Rhein-Kreis Neuss erfolgt bis zum 30.11. des Jahres.

§ 3

Der Rhein-Kreis Neuss verpflichtet sich, nach Eingang der Reisekostenanträge die Bearbeitung einschließlich der Überweisung der Reisekosten durchzuführen. Hierzu stellt der Rhein-Kreis Neuss das erforderliche Personal sowie die notwendigen Arbeitsmittel und Räumlichkeiten bereit.

Die Reisekostenbearbeitung schließt auch die nachstehend aufgeführten sonstigen Leistungen mit ein:

- Beratung der Antragsteller (persönlich und telefonisch),
- Unterrichtung über Änderungen im Reisekostenrecht,
- Beratung und entscheidungsreife Vorbereitung bei Widerspruchs- und Klageverfahren (Entscheidung obliegt der Stadt Grevenbroich).

§ 4

Die Stadt Grevenbroich bleibt Trägerin der Aufgabe.

§ 5

Die Stadt Grevenbroich und der Rhein-Kreis Neuss werden sich zur Konkretisierung der Details dieser Vereinbarung über alle Verfahrensfragen, die zur Aufgabendurchführung zu regeln sind, verständigen. Dies sind insbesondere:

- Transport und Lagerung der Unterlagen (Anträge, Bescheide, Akten etc.),
- Überprüfung der für die Antragsbearbeitung relevanten Personaldaten,
- haushaltsrechtliche Verbuchung bzw. kassentechnische Anweisung der Reisekosten,
- Durchführung der Rechnungsprüfung.

§ 6

Änderungen oder Ergänzungen der Vereinbarung bedürfen der Schriftform und müssen als solche ausdrücklich gekennzeichnet sein. Die Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen hat nicht die Unwirksamkeit der ganzen Vereinbarung zur Folge.

§ 7

Diese Vereinbarung wird am Tage nach der Bekanntmachung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Düsseldorf wirksam.

Die Vereinbarung wird zunächst über einen Zeitraum von zwei Jahren geschlossen. Sie verlängert sich jeweils um ein weiteres Jahr, wenn sie nicht sechs Monate vor Ablauf schriftlich gegen Empfangsbekanntnis (Eingang beim Vertragspartner) gekündigt wird.

Die Möglichkeit einer außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grunde bleibt unberührt.

Für die Stadt Grevenbroich
Grevenbroich, den 27. August 2009

Prümm
Bürgermeister
Ropertz
Dezernent

Für den Rhein-Kreis Neuss
Neuss/Grevenbroich, den 2. Oktober 2009

Patt
Landrat
Petrauschke
Kreisdirektor

Genehmigung

Die öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen der Stadt Grevenbroich und dem Rhein-Kreis Neuss vom 27.08.2009/02.10.2009 über die Durchführung der Reisekostenabrechnung für die Bediensteten der Stadt Grevenbroich durch den Rhein-Kreis Neuss wird hiermit aufsichtsbehördlich genehmigt.

Rechtsgrundlage hierfür ist § 24 Abs. 2 in Verbindung mit § 29 Abs. 4 Satz 2 Ziffer 1. b) des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.10.1979 (GV. NRW. S. 621/SGV. NRW. 202), zuletzt geändert durch Gesetz vom 8. Mai 2009 (GV. NRW. S. 298, ber. S. 326), in Kraft getreten am 21. Mai 2009.

Im Auftrag
Buschwa

Abl. Reg. Ddf. 2009 S. 382

Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft

461 **Bekanntmachung
über die Berichtigung
der Rechtsbehelfsbelehrung und Auslegungsfrist
für den Genehmigungsbescheid vom 30.09.2009
zur wesentlichen Änderung
der Müll- und Klärschlammverbrennungsanlage
Krefeld der Firma EGK Entsorgungsgesellschaft
Krefeld GmbH & Co. KG, Parkstraße 234,
47829 Krefeld gemäß
§ 16 Bundes-Immissionsschutzgesetz
(BImSchG)**

Bezirksregierung
53.01-100-53.0005/08/0801A1-5080

Düsseldorf, den 19. Oktober 2009

Der oben genannte Genehmigungsbescheid wurde im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Düsseldorf (Nummer 41) am 15. Oktober 2009 gemäß § 10 Abs. 8 BImSchG und § 21 a der 9. Verordnung zur Durchführung des Bundesimmissionsschutzgesetzes öffentlich bekannt gemacht.

Die öffentliche Bekanntmachung wird hiermit im Hinblick auf die Rechtsbehelfsbelehrung und die Auslegungsfrist wie folgt berichtigt:

Verfügender Teil des Bescheids

Der Firma EGK Entsorgungsgesellschaft Krefeld GmbH & Co. KG wird unbeschadet der Rechte Dritter aufgrund der §§ 16, 5 und 6 BImSchG in Verbindung mit § 1 und Nr. 8.1, Spalte 1 des Anhangs der 4. BImSchV die Genehmigung zur wesentlichen Änderung der Müll- und Klärschlammverbrennungsanlage durch Errichtung und Betrieb des Ersatzkessels 2 sowie der damit verbundenen Erhöhung der Kapazität auf 80,29 t/h und Umbau der vorhandenen Rauchgasreinigungsanlagen 1–3 auf dem Werksgelände in 47829 Krefeld, Parkstraße 234, Gemarkung Uerdingen, Flur 5, 6, Flurstück 184, 1194, 1195 im nachfolgend aufgelisteten Umfang vorbehaltlich der Bedingungen in Anlage 2 (3.2.01, 3.3.01, 5.1) erteilt.

Die Genehmigung umfasst:

- Errichtung und Betrieb eines neuen (Ersatz-) Kessels 2 mit einer thermischen Leistung von maximal 84,03 MW und der dazugehörigen Rauchgasreinigungsanlage (RRA 4)
- Umbau der vorhandenen Rauchgasreinigungslinien (RRA 1–3) auf eine kombinierte quasitrockene/trockene Abscheidung mit Parallelschaltung der vorhandenen Gewebefilter, Ausrüstung der vorhandenen Kessel mit einem SNCR-System zur Stickoxid-Reduzierung
- Verlängerung des Müll- und Schlackenbunkers und der Kranbahnen inkl. Errichtung und Betrieb eines Reserve-Müllkrans und eines neuen Schlackekrans
- Einsatz von Faulgas als zusätzlicher Brennstoff, auch für die Zünd- und Stützfeuerung in den Brennern der Kesselanlagen 2, 4, 5, 6 und Umbau der Brenner auf eine kombinierte Öl-/Faulgasfeuerung (Mehrstoffbrenner) in den Kesseln 4, 5 und 6
- Optimierung des Hilfskessels (Großwasserraum-Sattdampferzeuger) und Reduzierung der bei seinem Betrieb entstehenden Emissionen an Staub und Schwefeldioxid

- Änderung der Annahmebedingungen für den Abfallartenkatalog entsprechend Kapitel 9.10.4 der Antragsunterlagen
- Reduzierung des Chromgehaltes der für die Verbrennung zugelassenen Abfälle auf maximal 2000 mg/kg

Der Genehmigungsbescheid wurde mit Nebenbestimmungen (Bedingungen und Auflagen) versehen.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Genehmigungsbescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung beim Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen, Aegidiikirchplatz 5, 48143 Münster schriftlich Klage erhoben werden.

Statt in Schriftform kann die Klage auch in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und den Finanzgerichten im Lande Nordrhein-Westfalen – ERVVO VG/FG – vom 23. November 2005 (GV.NRW. S. 926) erhoben werden.

Vor dem Oberverwaltungsgericht und bei Prozesshandlungen, durch die ein Verfahren vor dem Oberverwaltungsgericht eingeleitet wird, muss sich jeder Beteiligte – außer im Prozesskostenhilfverfahren – durch eine prozessbevollmächtigte Person vertreten lassen. Als Prozessbevollmächtigte sind Rechtsanwältinnen oder Rechtslehrer an einer deutschen Hochschule im Sinne des Hochschulrahmengesetzes mit Befähigung zum Richteramt zugelassen. Darüber hinaus sind die in § 67 Abs. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung im übrigen bezeichneten und ihnen kraft Gesetzes gleichgestellten Personen zugelassen.

Abweichend von Vorgenanntem ist bei isolierter Anfechtung der Kostenentscheidung innerhalb eines Monats nach Zustellung des Bescheides Klage vor dem Verwaltungsgericht Düsseldorf, Bastionstraße 39, 40213 Düsseldorf zu erheben. Die Klage ist schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erheben.

Auslegung

Eine Ausfertigung des gesamten Genehmigungsbescheids liegt vom 30.10.2009 bis zum 12.11.2009 in der Bezirksregierung Düsseldorf, Cecilienallee 2, 40470 Düsseldorf, Zimmer 035 von Montags bis Freitag jeweils in der Zeit von 08.00–16.00 Uhr zur Einsicht aus.

Mit dem Ende dieser Auslegungsfrist gilt der Bescheid gemäß § 10 Abs. 8 Satz 5 BImSchG auch gegenüber Dritten, die keine Einwendungen erhoben haben, als zugestellt.

Nach der öffentlichen Bekanntmachung können der Bescheid und seine Begründung bis zum Ablauf der Klagefrist von den Personen, die Einwendungen erhoben haben, schriftlich bei der Bezirksregierung Düsseldorf, Dezernat 53, Cecilienallee 2, 40470 Düsseldorf angefordert werden.

Im Auftrag
gez. Voth

462

Antrag der Firma Isidro con Garcia GmbH, Konrad-Zuse-Straße 10, 42551 Velbert auf Erteilung einer Genehmigung nach § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG).

Bezirksregierung
53.01-100-53.0262/08/0501A2

Düsseldorf, den 30. September 2009

Die Firma Isidro con Garcia GmbH, Konrad-Zuse-Straße 10, 42551 Velbert hat bei der Bezirksregierung Düsseldorf mit Datum vom 12.12.2008, einen Antrag auf Erteilung der Genehmigung gemäß § 16 BImSchG zur wesentlichen Änderung Ihrer Anlagen

- zur Oberflächenbehandlung von Metallen durch ein chemisches Verfahren mit einem Volumen der Wirkbäder von mehr als 30 m³
- zur Behandlung der Oberflächen von Stoffen, Gegenständen oder Erzeugnissen, einschließlich der erforderlichen Trocknungsanlagen, unter Verwendung von mehr als 200 Tonnen organischer Lösemittel pro Jahr
- zur Reinigung von Werkzeugen, Vorrichtungen oder sonstigen metallischen Gegenständen mittels thermischer Verfahren

gestellt.

Antragsgegenstand ist die Errichtung und Betrieb

1. einer neuen thermischen regenerativen Abluftreinigung (RVA) mit einer Abluftleistung von 20.000 m³/h als Ersatz für die bestehende TNV-Fabrikat Dürr sowie die Erweiterung des bestehenden Abluffertfassungssystems
2. einer Spritzkabine für die Beschichtung mit lösemittelhaltigen Lacken, mit Abluftwäscher und Anschluss an die thermisch regenerative Abluftreinigung,
3. eines neuen Lack- und Lösemittelagers im bestehenden Gebäude,
4. Betrieb der Anlage Januar bis Dezember außer an Sonn- und Feiertagen von 00.00 Uhr bis 24.00 Uhr.

Im vorliegenden Fall hat die allgemeine Vorprüfung im Einzelfall ergeben, dass erhebliche nachteilige Umwelteinwirkungen durch das beantragte Vorhaben nicht zu erwarten sind.

Die beantragten Änderungsmaßnahmen wurden mit, Genehmigungsbescheid von 30.09.2009 – Az.: 53.01-100-53.0262/08/0501A2 genehmigt.

Gemäß § 3 a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung – UVPG – stelle ich fest, dass für das mit den Antragsunterlagen vom 12.12.2008 dargestellte Vorhaben keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Diese Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar.

Im Auftrag
gez. Hoffmann

Sozialangelegenheiten

463 Staatliche Anerkennung von Rettungstaten Öffentliche Belobigung (Herr Matthias Grünewälder)

Bezirksregierung
22.04.02

Düsseldorf, den 7. August 2009

Der Ministerpräsident des Landes Nordrhein-Westfalen hat Herrn Matthias Grünewälder aus Haan im Namen der Landesregierung für seine am 14.12.2008 vollbrachte Rettungstat eine öffentliche Belobigung ausgesprochen.

Abl. Reg. Ddf. 2009 S. 385

464 Neuordnung der Kirchengemeinden (Pfarrgemeinden) St. Jacobus, Hilden, St. Konrad von Parzham, Hilden, und St. Marien, Hilden sowie die Auflösung des Kirchengemeindeverbandes Hilden

Bezirksregierung
48.03.11.02

Düsseldorf, den 20. Oktober 2009

URKUNDE über die Neuordnung der Kirchengemeinden (Pfarrgemeinden) St. Jacobus, Hilden, St. Konrad von Parzham, Hilden, und St. Marien, Hilden sowie die Auflösung des Kirchengemeindeverban- des Hilden

im Dekanat Hilden

Seelsorgebereich Hilden

1. Aufhebung und Rechtsnachfolge

Nach Anhörung der unmittelbar Beteiligten und des Priesterrates gemäß can. 515,2 CIC werden hiermit die Kirchengemeinden St. Jacobus, St. Konrad von Parzham und St. Marien in Hilden zum 31.12.2009 aufgelöst und gemäß can. 121 CIC zum 01.01.2010 zu einer neuen Kirchengemeinde vereinigt. Die Rechtsnachfolgerin, auf die alle Rechte und Pflichten der vorgenannten Kirchengemeinden übergehen, ist die neue Kirchengemeinde:

St. Jacobus, Hilden.

Die neue Kirchengemeinde ist auch Rechtsnachfolgerin des Kirchengemeindeverbandes Hilden, der hiermit ebenfalls zum 31.12.2009 aufgelöst wird.

2. Pfarrkirche und weitere Kirchen

Die Pfarrkirche der neuen Kirchengemeinde ist die auf den Titel „St. Jacobus“ geweihte Kirche. Weitere Kirchen der neuen Kirchengemeinde sind unter Beibehaltung ihres Kirchentitels „St. Konrad von Parzham“, „St. Marien“ und St. Johannes Evangelist“.

Die Kirchenbücher der Kirchengemeinden St. Jacobus, St. Konrad von Parzham und St. Marien, Hilden werden zum 31.12.2009 geschlossen und mit sämtlichen weiteren Akten von der Kirchengemeinde St. Jakobus in Verwahrung genommen.

Ab dem 01.01.2010 erfolgen Eintragungen nur noch in die Kirchenbücher der neuen Kirchengemeinde.

3. Gemeindegebiet

Das Pfarrgebiet der neuen Kirchengemeinde entspricht dem Gebiet der aufgelösten Pfarrgemeinden.

4. Abschlussvermögensübersicht, Vermögensrechtsnachfolge

Zum 31.12.2009 ist je eine Abschlussvermögensübersicht, in der alle Aktiva und Passiva dargestellt sind, zu erstellen. Diese Abschlussvermögensübersichten sind nach Prüfung und endgültiger Feststellung durch die Stabsabteilung Rechnungskammer des Erzbischöflichen Generalvikariates Grundlage für die Vermögensübertragung.

Mit der Aufhebung der genannten Kirchengemeinden geht deren gesamtes bewegliches und das ausdrücklich (d. h. ohne den entsprechenden Fondszusatz) auf den Namen der Kirchengemeinden lautende unbewegliche Vermögen auf die neue Kirchengemeinde St. Jacobus über. Das Gleiche gilt für die Forderungen und die die Kirchengemeinden belastenden Verbindlichkeiten.

Die Rücklagen der aufgelösten Kirchengemeinden werden mit Ausnahme der Substanzkapitalien und Stiftungsmittel in Etats der neuen Kirchengemeinde St. Jacobus überführt. Die Substanzkapitalien und Stiftungsmittel der aufgehobenen Kirchengemeinden werden jeweils in gesonderten Etats verwaltet.

5. Namensänderung des Fondsvermögens, Grundbuchberichtigung

Mit der Aufhebung der genannten Kirchengemeinden bleiben kirchliche Institutionen mit eigener Rechtspersönlichkeit (sog. Fondsvermögen) bestehen und werden ab dem 01.01.2010 vom Vermögensverwalter und nach der Neuwahl vom Kirchenvorstand der Kirchengemeinde St. Jacobus, Hilden verwaltet (vgl. § 1 des Gesetzes über die Verwaltung des katholischen Kirchenvermögens).

Im Hinblick auf die erforderliche Rechtsklarheit werden die bislang im Grundbuch vermerkten Bezeichnungen von kirchlichen Institutionen mit eigener Rechtspersönlichkeit (sog. Fondsvermögen) im Wege der Grundbuchberichtigung wie folgt geändert:

Grundbuch von	Blatt	Fondszusatz
Hilden	5082	Fabrikfonds der Pfarrkirche St. Jacobus
Hilden	6349	Fabrikfonds der Pfarrkirche St. Jacobus
Hilden	7139	Fabrikfonds der Pfarrkirche St. Jacobus
Hilden	25086	Fabrikfonds der Pfarrkirche St. Jacobus
Hilden	25129	Fabrikfonds der Kirche St. Konrad
Hilden	7139	Fabrikfonds der Kirche St. Konrad

Grundbuch von	Blatt	Fondszusatz
Hilden	12306	Fabrikfonds der Kirche St. Marien
Hilden	25130	Fabrikfonds der Kirche St. Marien
Hilden	25132	Fabrikfonds der Kirche St. Marien

6. Wahrung der Zweckbestimmung der Stifter

Hinsichtlich der Verwaltung der Güter und Erfüllung der Verbindlichkeiten bleiben der Wille der Stifter und Spender sowie wohl erworbene Rechte Dritter gewahrt.

7. Namensbezeichnung

Die Namensbezeichnung der Kirchengemeinde lautet wie folgt:

**Katholische Kirchengemeinde
St. Jacobus, Hilden**

Das entsprechende Siegel des Pfarramtes lautet:

**Katholisches Pfarramt
St. Jacobus, Hilden**

8. Bestellung eines Vermögensverwalters, Anordnung zur Neuwahl des Kirchenvorstandes

1. Aufgrund der Auflösung der obigen Kirchengemeinden endet die Amtszeit der Kirchenvorstände zum 31.12.2009. Der Termin für die Neuwahl des Kirchenvorstandes wird hiermit festgelegt auf den 20./21.03.2010. Im Übrigen gilt die Wahlordnung für Kirchenvorstände.
2. Zum Vermögensverwalter der neuen Kirchengemeinde wird mit Wirkung vom 01.01.2010 bis zur konstituierenden Sitzung des neu gewählten Kirchenvorstandes Pfarrer Monsignore Ulrich Hennes bestimmt. Als stellvertretender Vermögensverwalter wird mit Wirkung vom 01.01.2010 bis zur konstituierenden Sitzung des neu gewählten Kirchenvorstandes Herr Bernd-Josef Garriß, Menzelweg 45, 40724 Hilden, bestimmt.

9. Rechtsgültigkeit

Die in dieser Urkunde getroffenen Anordnungen treten mit ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt des Erzbistums Köln in Kraft.

Köln, den 15. September 2009
Aktenzeichen: K 704-11

† Joachim Kardinal Meisner
Erzbischof von Köln

Abl. Reg. Ddf. 2009 S. 385

**465 Errichtung
des Kirchengemeindeverbandes
Mönchengladbach-Süd**

Bezirksregierung
48.03.11.02

Düsseldorf, den 20. Oktober 2009

**Urkunde
über
die Errichtung des Kirchengemeindeverbandes
Mönchengladbach-Süd**

1. Errichtung des Kirchengemeindeverbandes Mönchengladbach-Süd

Gem. § 23 Abs. 1 des Gesetzes über die Verwaltung des Katholischen Kirchenvermögens errichte ich den Kirchengemeindeverband Mönchengladbach-Süd mit den Kirchengemeinden in Mönchengladbach:

- | | |
|-------------------------|--------------|
| – Heilig Geist | Geistenbeck |
| – Herz Jesu | Wickrathhahn |
| – St. Antonius | Wickrath |
| – St. Laurentius | Odenkirchen |
| – St. Maria Himmelfahrt | Wanlo |
| – St. Michael | Odenkirchen |

zum 1. November 2009.

Da die Kirchengemeinden Heilig Geist, St. Laurentius und St. Michael mit Ablauf des 31. Dezembers 2009 aufgehoben und zu einer neuen Kirchengemeinde mit dem Namen St. Laurentius zusammen gelegt werden und die Kirchengemeinden Herz Jesu, St. Antonius und St. Mariä Himmelfahrt ebenfalls mit Ablauf des 31. Dezember 2009 aufgehoben und zu einer neuen Kirchengemeinde mit dem Namen St. Matthias zusammen gelegt werden, besteht der Kirchengemeindeverband ab dem 1. Januar 2010 aus den beiden Kirchengemeinden St. Laurentius und St. Matthias.

Der Umfang der Rechte und Pflichten des Kirchengemeindeverbandes ergibt sich aus der Satzung vom 18. Mai 2009.

2. Bezeichnung, Siegel, Sitz

Der Name des Kirchengemeindeverbandes lautet:

Katholischer Kirchengemeindeverband
Mönchengladbach-Süd.

Der Kirchengemeindeverband führt ein Siegel mit der Umschrift „Katholischer Kirchengemeindeverband Mönchengladbach-Süd“.

Der Sitz des Kirchengemeindeverbandes ist Mönchengladbach.

3. In-Kraft-Treten

Die vorstehend getroffenen Anordnungen treten frühestens am Tag ihrer staatlichen Anerkennung durch die Bezirksregierung in Kraft.

Aachen, den 5. Oktober 2009

Manfred von Holtum
Generalvikar

Abl. Reg. Ddf. 2009 S. 386

**466 Errichtung
des Kirchengemeindeverbandes Nettetal**

Bezirksregierung
48.03.11.02

Düsseldorf, den 20. Oktober 2009

**Urkunde
über die Errichtung des
Kirchengemeindeverbandes Nettetal**

1. Errichtung des Kirchengemeindeverbandes Nettetal

Gem. § 23 Abs. 1 des Gesetzes über die Verwaltung des Katholischen Kirchenvermögens errichte ich den Kirchengemeindeverband Nettetal mit den Kirchengemeinden in Nettetal

- | | |
|----------------------|---------------|
| – St. Anna | Schaag |
| – St. Klemens | Kaldenkirchen |
| – St. Lambertus | Breyell |
| – St. Lambertus | Leuth |
| – St. Peter | Hinsbeck |
| – St. Peter und Paul | Leutherheide |
| – St. Sebastian | Lobberich |

zum 1. November 2009.

Der Umfang der Rechte und Pflichten des Kirchengemeindeverbandes ergibt sich aus der Satzung vom 15. Juni 2009.

2. Bezeichnung, Siegel, Sitz

Der Name des Kirchengemeindeverbandes lautet:

Katholischer Kirchengemeindeverband
Nettetal.

Der Kirchengemeindeverband führt ein eigenes Siegel mit der Umschrift „Katholischer Kirchengemeindeverband Nettetal“

Der Sitz des Kirchengemeindeverbandes ist Nettetal.

3. In-Kraft-Treten

Die vorstehend getroffenen Anordnungen treten frühestens am Tag ihrer staatlichen Anerkennung durch die Bezirksregierung in Kraft

Aachen, den 18. September 2009

Manfred von Holtum
Generalvikar

Abl. Reg. Ddf. 2009 S. 386

**467 Neuordnung
der Kirchengemeinden (Pfarrgemeinden)
St. Suitbertus und St. Ludgerus in Heiligenhaus**

Bezirksregierung
48.03.11.02

Düsseldorf, den 20. Oktober 2009

**URKUNDE
über die Neuordnung der Kirchengemeinden
(Pfarrgemeinden)
St. Suitbertus, Heiligenhaus,
und
St. Ludgerus, Heiligenhaus,
im Dekanat Mettmann
Seelsorgebereich Heiligenhaus
Sowie über die Auflösung des
Kirchengemeindeverbandes Heiligenhaus**

1. Aufhebung und Rechtsnachfolge

Nach Anhörung der unmittelbar Beteiligten und des Priesterrates gemäß can. 515,2 CIC werden

hiermit die Pfarrgemeinden St. Suitbertus und St. Ludgerus, Heiligenhaus zusammengelegt, indem die Kirchengemeinde St. Ludgerus zum 31.12.2009 aufgelöst und das Pfarrgebiet der Pfarrei St. Suitbertus zum 01.01.2010 zugewiesen wird. Die erweiterte Pfarrei erhält den Namen St. Suitbertus. Rechtsnachfolgerin, auf die alle Rechte und Pflichten der aufgelösten Kirchengemeinde übergehen, ist die Pfarrei

St. Suitbertus

mit Sitz in Heiligenhaus.

Die Kirchengemeinde St. Suitbertus ist auch Rechtsnachfolgerin des Kirchengemeindeverbandes Heiligenhaus, der hiermit ebenfalls zum 31.12.2009 aufgelöst wird.

2. Pfarrkirche und weitere Kirche, Führung der Kirchenbücher

Die Pfarrkirche der neuen Pfarrgemeinde ist die auf den Titel „St. Suitbertus“ geweihte Kirche. Weitere Kirchen der erweiterten Pfarrei sind unter Beibehaltung ihres Kirchentitels „St. Ludgerus“ und „St. Jakobus“

Die Kirchenbücher und Akten der Kirchengemeinde St. Ludgerus, Heiligenhaus, werden zum 31.12.2009 geschlossen und mit sämtlichen weiteren Akten von der Kirchengemeinde St. Suitbertus, Heiligenhaus, in Verwahrung genommen. Ab dem 01.01.2010 erfolgen Eintragungen nur noch in die Kirchenbücher der Kirchengemeinde St. Suitbertus.

3. Gemeindegebiet

Die Grenze der fusionierten Kirchengemeinde entspricht dem Pfarrgebiet der bisherigen Gemeinden St. Suitbertus und St. Ludgerus, Heiligenhaus.

4. Abschlussvermögensübersicht, Vermögensrechtsnachfolge

Zum 31.12.2009 ist je eine Abschlussvermögensübersicht, in der alle Aktiva und Passiva dargestellt sind, zu erstellen. Diese Abschlussvermögensübersichten sind nach Prüfung und endgültiger Feststellung durch die Stabsabteilung Rechnungskammer des Erzbischöflichen Generalvikariates Grundlage für die Vermögensübertragung.

Mit der Aufhebung der Kirchengemeinde St. Ludgerus geht deren gesamtes bewegliches und das ausdrücklich (d. h. ohne den entsprechenden Fondszusatz) auf den Namen der Kirchengemeinde lautende unbewegliche Vermögen auf die Kirchengemeinde St. Suitbertus über. Das Gleiche gilt für die Forderungen und die die Kirchengemeinde belastenden Verbindlichkeiten.

Die Rücklagen der aufgelösten Kirchengemeinde werden mit Ausnahme der Substanzkapitalien und Stiftungsmittel in Etats der neuen Kirchengemeinde St. Suitbertus, Heiligenhaus überführt. Die Substanzkapitalien und Stiftungsmittel der aufgehobenen Kirchengemeinde werden jeweils in gesonderten Etats verwaltet.

5. Namensänderung des Fondsvermögens, Grundbuchberichtigung

Mit der Aufhebung der genannten Kirchengemeinde bleiben kirchliche Institutionen mit eigener Rechtspersönlichkeit (sog. Fonds-Vermögen) bestehen und werden ab dem 01.01.2010 von dem Kirchenvorstand der Kirchengemeinde St. Suit-

bertus verwaltet (vgl. § 1 des Gesetzes über die Verwaltung des katholischen Kirchenvermögens).

Im Hinblick auf die erforderliche Rechtsklarheit werden die bislang im Grundbuch vermerkten Bezeichnungen von kirchlichen Institutionen mit eigener Rechtspersönlichkeit (sog. Fondsvermögen) im Wege der Grundbuchberichtigung wie folgt geändert:

Grundbuch von	Blatt-Nr.	Fondsbezeichnung
Leubeck	153	Fabrikfonds der Pfarrkirche St. Suitbertus
Hetterscheidt	103	Fabrikfonds der Pfarrkirche St. Suitbertus
Heiligenhaus	1139	Fabrikfonds der Kirche St. Ludgerus
Heiligenhaus	1087	Fabrikfonds der Kirche St. Ludgerus
Heiligenhaus	1159	Fabrikfonds der Kirche St. Ludgerus

6. Wahrung der Zweckbestimmung der Stifter

Hinsichtlich der Verwaltung der Güter und der Erfüllung der Verbindlichkeiten bleiben der Wille der Stifter und Spender sowie wohlerworbene Rechte Dritter gewahrt.

7. Namensbezeichnung

Die Namensbezeichnung der Kirchengemeinde lautet wie folgt:

**Katholische Kirchengemeinde
St. Suitbertus, Heiligenhaus**

Das entsprechende Siegel des Pfarramtes lautet:

**Katholisches Pfarramt
St. Suitbertus, Heiligenhaus**

8. Anordnung zur Neuwahl des Kirchenvorstandes

1. Mit der Auflösung der katholischen Kirchengemeinde St. Ludgerus, Heiligenhaus, endet die Amtszeit des Kirchenvorstandes St. Ludgerus zum 31.12.2009.
2. Im Hinblick auf die Neuordnung wird der Termin für die turnusmäßige Wahl für den Kirchenvorstand St. Suitbertus ausgesetzt. Stattdessen wird eine Neuwahl festgelegt. Der Wahltermin hierfür wird bestimmt auf den 20./21.03.2010. Im Übrigen gilt die Wahlordnung für Kirchenvorstände.
3. Der Kirchenvorstand St. Suitbertus verwaltet bis zur konstituierenden Sitzung des neu gewählten Kirchenvorstandes auch das Vermögen der aufgelösten Kirchengemeinde St. Ludgerus.

9. Rechtsgültigkeit

Die in dieser Urkunde getroffenen Anordnungen treten mit ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt des Erzbistums Köln in Kraft.

Köln, den 18. September 2009
Aktenzeichen: K 695-11

† Joachim Kardinal Meisner
Erzbischof von Köln

Abl. Reg. Ddf. 2009 S. 387

468 Errichtung des Kirchengemeindeverbandes Grefrath

Bezirksregierung
48.03.11.02

Düsseldorf, den 14. Oktober 2009

**Urkunde
über die Errichtung des
Kirchengemeindeverbandes Grefrath**

1. Errichtung des Kirchengemeindeverbandes Grefrath

Gem. § 23 Abs. 1 des Gesetzes über die Verwaltung des katholischen Kirchenvermögens errichte ich den Kirchengemeindeverband Grefrath mit den Kirchengemeinden in Grefrath

- St. Heinrich Mülhausen
- St. Josef Vinkrath
- St. Laurentius
- St. Vitus Oedt

zum 1. November 2009.

Der Umfang der Rechte und Pflichten des Kirchengemeindeverbandes ergibt sich aus der Satzung vom 16. Juni 2009.

2. Bezeichnung, Siegel, Sitz

Der Name des Kirchengemeindeverbandes lautet:

Katholischer Kirchengemeindeverband
Grefrath.

Der Kirchengemeindeverband führt ein eigenes Siegel mit der Umschrift „Katholischer Kirchengemeindeverband Grefrath“.

Der Sitz des Kirchengemeindeverbandes ist Grefrath.

3. In-Kraft-Treten

Die vorstehend getroffenen Anordnungen treten frühestens am Tag ihrer staatlichen Anerkennung durch die Bezirksregierung in Kraft

Aachen, den 18. September 2009

Manfred von Holtum
Generalvikar

Abl. Reg. Ddf. 2009 S. 388

469 Erweiterung des Kirchengemeindeverbandes Krefel-Kempen/Viersen

Bezirksregierung
48.03.11.02

Düsseldorf, den 14. Oktober 2009

**Urkunde
über die Erweiterung des
Katholischen Kirchengemeindeverbandes
Krefeld-Kempen/Viersen**

§ 1

Gemäß § 23 Abs. 1 in Verbindung mit § 22 Abs. 2 des Gesetzes über die Verwaltung des katholischen Kirchenvermögens vom 24. Juli 1924 wird nach

Zustimmung der Kirchenvorstände der beteiligten Kirchengemeinden die Erweiterung des Katholischen Kirchengemeindeverbandes Krefeld – Kempen/Viersen im Gebiet der Regionen Krefeld und Kempen/Viersen mit Wirkung zum 1. Januar 2009 angeordnet.

§ 2

Der Kirchengemeindeverband Krefeld – Kempen/Viersen wird ab dem 1. Januar 2009 um folgende Kirchengemeinde erweitert:

Papst Johannes XXIII, Krefeld

Aachen, den 25. März 2009
L. S.

† Heinrich Mussinghoff
Bischof von Aachen

Abl. Reg. Ddf. 2009 S. 388

470 Errichtung des Kirchengemeindeverbandes Willich

Bezirksregierung
48.03.11.02

Düsseldorf, den 14. Oktober 2009

Urkunde über die Errichtung des Kirchengemeindeverbandes Willich

1. Errichtung des Kirchengemeindeverbandes Willich

Gem. § 23 Abs. 1 des Gesetzes über die Verwaltung des Katholischen Kirchenvermögens errichte ich den Kirchengemeindeverband Willich mit den Kirchengemeinden in Willich:

- St. Hubert Schiefbahn
- St. Johann Baptist Anrath
- St. Katharina
- St. Mariä Empfängnis Neersen
- St. Mariä Rosenkranz

zum 1. November 2009.

Durch die Aufhebung der Kirchengemeinde St. Mariä Rosenkranz mit Ablauf des 31. Dezember 2009 und Zuweisung ihres Gebietes zur Kirchengemeinde St. Katharina besteht der Kirchengemeindeverband ab dem 1. Januar 2010 aus den Kirchengemeinden St. Hubert, St. Johann Baptist, St. Katharina und St. Mariä Empfängnis.

Der Umfang der Rechte und Pflichten des Kirchengemeindeverbandes ergibt sich aus der Satzung vom 21. Juli 2009.

2. Bezeichnung, Siegel, Sitz

Der Name des Kirchengemeindeverbandes lautet:

Katholischer Kirchengemeindeverband
Willich.

Der Kirchengemeindeverband führt ein eigenes Siegel mit der Umschrift „Katholischer Kirchengemeindeverband Willich“

Der Sitz des Kirchengemeindeverbandes ist Willich.

3. In-Kraft-Treten

Die vorstehend getroffenen Anordnungen treten frühestens am Tag ihrer staatlichen Anerkennung durch die Bezirksregierung in Kraft

Aachen, den 18. September 2009

Manfred von Holtum
Generalvikar

Abl. Reg. Ddf. 2009 S. 389

471 Errichtung des Kirchengemeindeverbandes Brüggen/Niederkrüchten

Bezirksregierung
48.03.11.02

Düsseldorf, den 14. Oktober 2009

Urkunde über die Errichtung des Kirchengemeindeverbandes Brüggen/Niederkrüchten

1. Errichtung des Kirchengemeindeverbandes Brüggen/Niederkrüchten

Gem. § 23 Abs. 1 des Gesetzes über die Verwaltung des Katholischen Kirchenvermögens errichte ich den Kirchengemeindeverband Brüggen/Niederkrüchten mit den Kirchengemeinden

in Brüggen:

- St. Mariä Helferin Lüttelbracht
- St. Mariä Himmelfahrt Bracht
- St. Nikolaus
- St. Peter Born

in Niederkrüchten:

- St. Bartholomäus
- St. Laurentius Elmpt
- St. Martin Oberkrüchten

zum 1. November 2009.

Der Umfang der Rechte und Pflichten des Kirchengemeindeverbandes ergibt sich aus der Satzung vom 12. Juli 2009.

2. Bezeichnung, Siegel, Sitz

Der Name des Kirchengemeindeverbandes lautet:

Katholischer Kirchengemeindeverband
Brüggen/Niederkrüchten.

Der Kirchengemeindeverband führt ein eigenes Siegel mit der Umschrift „Katholischer Kirchengemeindeverband Brüggen/Niederkrüchten“

Der Sitz des Kirchengemeindeverbandes ist Niederkrüchten.

3. In-Kraft-Treten

Die vorstehend getroffenen Anordnungen treten frühestens am Tag ihrer staatlichen Anerkennung durch die Bezirksregierung in Kraft.

Aachen, 28. September 2009

Manfred von Holtum
Generalvikar

Abl. Reg. Ddf. 2009 S. 389

C.
**Rechtsvorschriften
und Bekanntmachungen anderer
Behörden und Dienststellen**

472 Verlust eines Dienstausweises
(PHK Gerhard Dreyer)

Polizeipräsidium Essen
Dez. 2.1-42.01

Essen, den 9. Oktober 2009

Der Dienstausweis Nr. 0208934, ausgestellt am 18.11.2002 durch das PAI Linnich, für Herrn PHK Gerhard Dreyer wird hiermit für ungültig erklärt.

Abl. Reg. Ddf. 2009 S. 390

473 Aufgebot für ein Sparkassenbuch
(Nr. 3 220 612 596)

Das Sparkassenbuch Nr. 3 220 612 596 (Alt 10612596) wird nach § 16 SpkVO NRW für kraftlos erklärt.

Solingen, den 15. Oktober 2009

Stadt-Sparkasse Solingen
Der Vorstand

Abl. Reg. Ddf. 2009 S. 390

**474 Bekanntmachung
des Haushaltsbeschlusses
des Deichverbandes Bislich-Landesgrenze
für das Haushaltsjahr 2008**

1. Haushaltsbeschluss

Aufgrund des § 65 des Wasserverbandsgesetzes (VVG) in Verbindung mit den §§ 22 Nr. 5 und 32 Absatz 1 der Satzung des Deichverbandes Bislich-Landesgrenze (VS) vom 01.01.2007 (bekanntgemacht im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Düsseldorf Nr. 51 am 21.12.2006, Seite 497 ff und im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Münster Nr. 51 am 22.12.2006, Seite 570 ff.) hat der Erbenrat des Deichverbandes Bislich-Landesgrenze am 20.10.2009 folgenden Haushaltsbeschluss gefasst:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2008, der die für die Erfüllung der Aufgaben des Verbandes voraussichtlich eingehenden Einnahmen und Ausgaben enthält, wird

im Verwaltungshaushat

in der Einnahme auf	31.914.970,20 EUR
in der Ausgabe auf	3.914.970,20 EUR

im Vermögenshaushalt

in der Einnahme auf	5.356.188,50 EUR
in der Ausgabe auf	5.356.188,50 EUR

festgesetzt.

§ 2

Zur Finanzierung von Ausgaben im Vermögenshaushalt sind keine Kreditaufnahmen erforderlich.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag der Kassenkredite, die im Haushaltsjahr 2008 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 1.350.000,00 € festgesetzt.

§ 5

Als unerheblich und geringfügig im Sinne des § 82 Absatz 1 der Gemeindeordnung NW (GO NW, a.F.) gelten

- a) überplanmäßige Ausgaben soweit sie im Einzelfall den Betrag von 3.000,00 EUR nicht übersteigen.
- b) außerplanmäßige Ausgaben soweit sie im Einzelfall den Betrag von 1.000,00 EUR nicht übersteigen.

§ 6

Der Gesamtbetrag der Verbandsbeiträge wird auf 2.007.833,00 EUR festgelegt.

§ 7

Die Hebesätze für die Verbandsbeiträge werden für das Haushaltsjahr 2008 wie folgt festgesetzt:

1. Verbandsbeiträge Hochwasser

Der Beitragssatz wird damit auf 0,6608 € je 1,00 € Messbetrag bzw. auf **66,08 v.H.** der Grundsteuermessbeträge bzw. Ersatzwerte festgesetzt.

2. Verbandsbeiträge Schöpfwerk

Der Beitragssatz wird damit auf 0,1453 € je 1,00 € Messbetrag bzw. auf **14,53 v.H.** der Grundsteuermessbeträge bzw. Ersatzwerte festgesetzt.

3. Gewässerunterhaltung

Der Beitragssatz wird festgesetzt für Flächen

mit dem Faktor 1 auf	7,16 €/ha
mit dem Faktor 5 auf	35,80 €/ha
mit dem Faktor 10 auf	71,60 €/ha

4. Erschwererbeitrag

4.1 Unterhaltungserschwernisse:

Für die Erschwerung der Unterhaltungsarbeiten an Brücken, Uferbefestigungen, Stege, Rohrdurchlässe für die Länge der Erschwernisse:

2,70 €/m

4.2 Einleitungerschwernisse:

Für die Erschwerung durch Einleitungen wird ein Produkt aus Einleitungsmenge in m³, Beschaffenheitsbeiwert und Bewertungsfaktor in €/m³ gebildet.

Grundwasser, Sumpfungswasser

Beschaffenheitsbeiwert 0,10	
Bewertungsfaktor	0,05 €/m³

unverschmutztes Kühlwasser

Beschaffenheitsbeiwert 0,15	
Bewertungsfaktor	0,05 €/m³

gesammeltes Regenwasser

Beschaffenheitsbeiwert 0,20	
Bewertungsfaktor	0,05 €/m³

geklärtes Schmutzwasser

Beschaffenheitsbeiwert 0,25

Bewertungsfaktor **0,05 €/m³****ungeklärtes Schmutzwasser**

Beschaffenheitsbeiwert 0,35

Bewertungsfaktor **0,05 €/m³****2. Bekanntmachung des Haushaltsbeschlusses****§ 8**

Der vorstehende Haushaltsbeschluss für das Haushaltsjahr 2008 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die Veröffentlichung erfolgt im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Düsseldorf und Münster.

Gemäß §§ 65 und 67 Wasserverbandsgesetz (WVG) in Verbindung mit § 13 des Gesetzes zur Ausführung des Wasserbandsgesetzes (AGWVG) erfolgt ein Hinweis auf die Veröffentlichung des Haushaltsbeschlusses im o.g. Amtsblatt in den gemäß § 55 der Verbandssatzung (VS) im Verbandsgebiet erscheinenden Ausgaben der dort namentlich genannten Tageszeitungen.

Der Haushaltsplan liegt zur Einsichtnahme in der Geschäftsstelle des Deichverbandes Bislich-Landesgrenze in 46446 Emmerich am Rhein, Stadtweide 3, öffentlich aus.

Emmerich am Rhein, den 21. Oktober 2009

Der Deichgräf
Herbert Scheers

Abl. Reg. Ddf. 2009 S. 390

NRW UMWELTSCHUTZ
Das
Grüne
Telefon:

**02 11/
 475 44 44**



Eine Information der Landesregierung

Veröffentlichungsersuche für das Amtsblatt und den Öffentlichen Anzeiger – Beilage zum Amtsblatt – sind nur an die Bezirksregierung Düsseldorf – Amtsblattstelle – Cecilienallee 2, 40474 Düsseldorf, zu richten.

Das Amtsblatt mit dem Öffentlichen Anzeiger erscheint wöchentlich.

Redaktionsschluss: Freitag, 10.00 Uhr

Laufender Bezug nur im Abonnement. Abonnementsbestellungen und -abbestellungen können für den folgenden Abonnementszeitraum – 1. 1. bis 30. 6. und 1. 7. bis 31. 12. – nur berücksichtigt werden, wenn sie spätestens am 30. November bzw. 31. Mai der ABO-Verwaltung von A. Bagel, Grafenberger Allee 82, 40237 Düsseldorf, Fax (02 11) 96 82/229, Telefon (02 11) 9 68 22 41, vorliegen.

Bei jedem Schriftwechsel die auf dem Adressenetikett in der Mitte obenstehende sechsstellige Kundennummer angeben, bei Adressenänderung das Adressenetikett mit richtiger Adresse an die ABO-Verwaltung von A. Bagel zurücksenden.

Bezugspreis: Der Bezugspreis beträgt halbjährlich 12,- Euro und wird im Namen und für Rechnung der Bezirksregierung von A. Bagel im Voraus erhoben.

Einrückungsgebühren für die 2spaltige Zeile oder deren Raum 0,92 Euro.

Einzelpreis dieser Ausgabe 1,60 Euro zzgl. Versandkosten.

In den Bezugs- und Einzelpreisen ist keine Umsatzsteuer i. S. d. § 14 UStG enthalten.

Einzelstücke werden durch A. Bagel, Grafenberger Allee 82, 40237 Düsseldorf,

Fax (02 11) 96 82/2 29, Telefon (02 11) 9 68 22 41, geliefert. Von Vorabsendungen des Rechnungsbetrages – in welcher Form auch immer – bitten wir abzusehen. Die Lieferungen erfolgen nur auf Grund schriftlicher Bestellung gegen Rechnung.

Herausgeber: Bezirksregierung Düsseldorf, Cecilienallee 2, 40474 Düsseldorf

Internet: www.bezreg-duesseldorf.nrw.de

Herstellung und Vertrieb im Namen und für Rechnung des Herausgebers: A. Bagel, Grafenberger Allee 82, 40237 Düsseldorf

Druck: TSB Tiefdruck Schwann-Bagel, Düsseldorf und Mönchengladbach